Die ERFSTELLUNG VON WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN LEHRERBEIRAT

A. Vorbemerkung

1 Zum Verfahren

1.1 Zuständig ist die Gesamtlehrerkonferenz (I.4). Auch an kleineren Schulen werden Wahl- und Geschäftsordnung indessen nicht vom gesamten Kollegium erstellt werden können.
Für die Erarbeitung einer Beschlussvorlage und die frühzeitige Abklärung eventueller Streitfragen mit der Schulleitung ist die Bildung einer Kommission zweckmäßig.

1.2 Diese Kommission sollte klein sein (zwei bis fünf Mitglieder); sie sollte von der Gesamtlehrerkonferenz gewählt werden. Dabei wären eventuell bereits einzelne Lehrergruppen zu berücksichtigen.

1.3 In die Kommission können natürlich auch nicht-stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz gewählt weden. Die Teilnahme der Schulleitung an dieser Arbeit ist wegen der Interessenkollision nicht ratsam.

2 Teilschulen/Schulverbände

2.1 „Teilschulen“ <u>können</u> die Regelungen zu Wahl- und Zusammensetzung des Beirats entsprechend anwenden (II.5). Die offene Formulierung räumt der Gesamtlehrerkonferenz einen breiten Handlungsspielraum ein. - Die Anwendung dieser Regelung ist nach Meinung der GEW jedoch nur sinnvoll bei Schulverbänden und dergleichen mit relativ selbständigen Schulen.

2.2 Vor Bildung der o.g. Kommission kann es in diesen Fällen zweckmäßig sein, die folgenden <u>Alternativen</u> in der Gesamtlehrerkonferenz zu erörtern:
- Jede <u>Teilschule bildet einen selbständigen Lehrerbeirat</u>. Die Vorsitzenden und eventuell die Stellvertreter bilden einen Gesamtbeirat, der z.B. für Gespräche mit dem Gesamtleiter und dem Schulvereinsvorstand zuständig ist (III.3.-5.).
Nachteil: die Vertretung kann sich kompliziert gestalten. (Wahl eines Sprechers des Gesamtbeirats entsprechend II.4)
Vorteil: Probleme, die nur die Teilschule betreffen, lassen sich rascher regeln. (Überwiegend derartige Probleme, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung?)
- Der Schulverband bildet einen gemeinsamen Beirat.
Durch die Wahlordnung wird sichergestellt, dass in ihm alle Teilschulen vertreten sind - z.B.: drei Teilschulen A, B, C
1. Wahlgang: 1 Vertreter der Ortskräfte - Ergebnis: Teilschule B
2. Wahlgang: 1 Vertreter der amtl. Vermittelten - Ergebnis: Teilschule C
3. Wahlgang: 1 Vertreter der Ortskräfte - Ergebnis: Teilschule B. Wo sollen im Beirat je 2 Vertreter von A und B, 1 Vertreter von C vertreten sein.
4. Wahlgang: 2 Vertreter der Ortskräfte (wählbar wären nur noch Kandidaten von A).
Vorteil: einfachere Regelung der Vertretung gegenüber Gesamtleiter und Schulvereinsvorstand.

Nachteil: Die Behandlung von Problemen der Teilschulen kommt möglicherweise zu kurz. Das Wahlverfahren kompliziert sich.

2.3 Ebenfalls vor Bildung der o.g. Kommission kann es sinnvoll sein, Alternativen zum Durchführen der Wahl zu erörtern: Durchführung der Wahl:
1. in einer gemeinsamen Personalversammlung aller Schulen;
2. in getrennten Personalversammlungen der Teilschulen.

3 Nach Beschlussfasung in der Gesamtlehrerkonferenz sind Wahl- und Geschäftsordnung dem Schulvereinsvorstand zur Kenntnis zu geben und der Zentralstelle und der KMK zu übersenden (I.4).

B. Vorschlag für eine Geschäftsordnung

Vorbemerkung:
Streng genommen macht die Lehrerbeiratsregelung sowohl eine Satzung (in der z.B. Zahl der Mitglieder, Amtszeit usw. geregelt sind) als auch eine Geschäftsordnung (Verfahren, Aufgabenverteilung usw.) notwendig. die Unterscheidung würde juristischen Gesichtspunkten folgen, die jedoch im vorliegenden Zusammenhang bedeutungslos sind. Für alle Beteiligten dürfte es praktikabler sein, beiden Erfordernissen in einer umfassenden Regelung Rechnung zu tragen, wie sie im folgenden vorgestellt wird.

Geschäftsordnung für den Lehrerbeirat an der ... (Name)-Schule in ... (Ort/Land) beschlossen von der Gesamtkonferenz am ...

1. Mitglieder

Mitglieder des Lehrerbeirats sind ...
Anmerkung: vgl. hierzu den Vorschlag für eine Wahlordnung, Ziffer 3.1

2. Amtszeit und Nachfolge von ausscheidenden Mitgliedern

2.1 Die Amtszeit beträgt (ein Schuljahr/ ... Schuljahre)
2.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

3. Rücktritt

Der Beirat kann geschlossen zurücktreten. In diesem Fall sind nach den Bestimmungen der Wahlordnung unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

4. Ämter

Die Mitglieder des Lehrerbeirats wählen aus ihrer Mitte
- einen Sprecher;
- einen stellvertretenden Sprecher, der einer anderen Lehrergruppe als der Sprecher angehört;
- (je) einen Sprecher der Gruppe(n) der ...)
  Anmerkung: Dies wird nur notwendig, wenn mehr als ein Mitglied der Gruppe dem Beirat angehört.
- einen Schriftführer.
  Anmerkung: je nach örtlichen Gegebenheiten und Zusammensetzung können weitere Ämter notwendig werden, z.B. Sozialfonds usw..

5. Verhandlungssprachen

Verhandlungssprache(n) ist/sind ...
Anmerkung: Die Verhandlungssprache ist so zu wählen, dass jedes Mitglied des Beirats den Besprechungen folgen kann; dies muss unter Umständen schon bei der Kandidatenaufstellung beachtet werden.

6. Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

6.1 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

6.2 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Vertraulichkeit

Alle Mitglieder des Beirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, die offensichtlich keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich insbesondere auf persönliche oder dienstliche Angelegenheiten einzelner Bediensteter, von denen die Mitglieder des Beirats in dieser Eigenschaft Kenntnis erlangen.

8. Einberufung von Sitzungen/Teilnehmer

8.1 Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn die/der Vertreter einer Gruppe oder die Hälfte der Mitglieder des Beirats dies verlangt/verlangen.

8.2 Mindestens einmal je Monat findet eine Sitzung des Beirats statt, ausgenommen sind die Ferienmonate.

8.3 Die Sitzungen werden während der Dienstzeit durchgeführt.

8.4 Der Beirat lädt den Schulleiter bei Bedarf zu seinen Sitzungen ein. Mindestens einmal je Monat beraumt er in Absprache eine Aussprache mit dem Schulleiter an (III.3). Er kann weitere Teilnehmer zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

8.5 Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

8.6 Der Beirat hat das Recht, nach Unterricht des Schulleiters Personal- oder Gruppenversammlungen einzuberufen. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel des Kollegiums oder eine Gruppe dies verlangt.

9. Aufgaben des Beirats

9.1 Die Aufgabenbereiche des Beirats ergeben sich aus I.1, I.3 und III. der Empfehlung des Auslandsausschusses der KMK vom 2.10.1986.

9.2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere auch
- Beteiligung/Anhörung bei der Neuvermittlung/Einstellung von Lehrern/Schulleiter;
- Beteiligung/Anhörung bei der beabsichtigten Nichtverlängerung von Verträgen der amtlich Vermittelten usw.

Anmerkung: An dieser Stelle wären die an der jeweiligen Schule üblichen oder vereinbarten Gegenstände der Beteiligung aufzuführen.

10. Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (sowie der Gruppensprecher)

10.1 Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören:
- Einberufung und Leitung der Sitzungen;
- Vertretung des Beirats gegenüber dem Schulleiter; hierzu führt er (wöchentlich/monatlich) ein Gespräch mit diesem (III.3);
Anmerkung: auf 8.4, 2. Satz abstimmen
- Teilnahme an Sitzungen der Schulleitung;
- Teilnahme an Sitzungen des Schulvereinsvorstandes (III.6);
- Vertretung des Beirats gegenüber dem Schulvereinsvorsitzenden (hierzu führt er nach Unterrichtung des Schulleiters monatlich ein Gespräch) (III.4);
- nach Einverständnis des Betroffenen Einsicht in Personalunterlagen, sofern der Betroffene nicht ein anderes Mitglied des Beirats hierzu bestimmt (III.7).

10.2 Ist der Vorsitzende verhindert, nimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

10.3 Gruppensprecher (im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter) nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Aufgaben der o.a. Art wahr (II.1. - 8.).

11. Niederschrift

Der Lehrerbeirat fertigt für die interne Verwendung über jede Sitzung eine Niederschrift an. In der Niederschrift werden Ort, Zeit, Teilnehmer, behandelte Gegenstände und Beschlüsse festgehalten.

12. Änderungen der Geschäftsordnung

Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz.

C. Vorschlag für eine Wahlordnung

1. Wahlausschusss

1.1 Aufgaben des Wahlausschusses:
- Sammlung der Kandidatenvorschläge und Einholen des Einverständnisses der Kandidaten (beides kann durch Aushang der Liste wählbarer Lehrer erfolgen, aus der sich mit einer Kandidatur nicht einverstandene Lehrer streichen und dies abzeichnen);
- Ankündigung von Zeit und Ort der Wahl;
- Vorbereitung und Leitung der Wahlversammlung sowie Durchführung der Wahl;
- Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses.

1.2 Wahl und Zusammensetzung des Wahlausschusses

a. Dem Wahlausschuss gehören (mind. 2 stimmberechtigte) Mitglieder der GLK an. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Lehrerbeirat kandidieren. Der Schulleiter (und sein Stellvertreter (Mitglieder der Schulleitung) sind/ist nicht wählbar;
b. Der Wahlausschuss wird von der GLK gewählt;
c. die Wahl erfolgt in der ersten GLK des Schuljahres, in dem der Beirat zu wählen ist, spätestens jedoch ... Wochen nach Beginn des Schuljahres;
d. Der Wahlausschuss bestimmt/wählt einen Sprecher.

2. Wahltermin

2.1 Der Wahlausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltermin fest. Zeit und Ort sind so zu wählen, dass die Wahl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

2.1 Die Wahl wird (jährlich/alle ... 2/3 Jahre) (... Wochen nach Beginn des Schuljahres/im Monat ...) durchgeführt.

3. Kandidaten

3.1 Zu wählen sind (s. Alternativen A2)

a. ein Sprecher und ein Stellvertreter. Einer muss die Gruppe der Ortskräfte, einer die Gruppe der Vermittelten (einschließlich ...) angehören
oder
b. - ein Vertreter der Ortskräfte*
- ein Vertreter der Vermittelten (einschließlich ...)
oder
c. - ein Vertreter der deutschsprachigen
- ein Vertreter der nicht deutschsprachigen Ortskräfte
- ein Vertreter der Vermittelten (einschließlich ...)

*Anmerkung:
Die GEW empfiehlt, amtlich Vermittelte und in der Bundesrepublik angeworbene Ortskräfte grundsätzlich zusammenzufassen (die Vertragsbedingungen hängen in beiden Fällen von bundesdeutschen Regelungen ab),
- dem zahlenmäßigen Anteil am Kollegium Rechnung zu tragen,
- ggf. Teilschulen zu berücksichtigen (vgl. vorne A.2.2);
- Formulierungen wie „sonstige“ oder „andere Ortskräfte“ zu vermeiden.
(vgl. auch I.3, wo die Lehrergruppen abschließend aufgeführt werden, aus den Zahlen nach II.3 folgt, dass u.U. Lehrergruppen zusammengefasst werden können.)

3.2 Wählbar ist, wer mindestens ein Jahr dem Kollegium angehört und sein Einverständnis erklärt hat (II.4).
Nicht wählbar ist/sind der Schulleiter (sein Stellvertreter/weitere Mitglieder der Schulleitung).

3.3 Der Wahlausschuss gibt die Kandidaten in geeigneter Form (durch Aushang/zu Beginn der Wahlversammlung) bekannt.

4. Durchführung der Wahl

4.1 Die Wahl wird im Rahmen einer Personalversammlung durchgeführt. Die Leitung hat der Sprecher des Wahlausschusses.

4.2 Der Wahlausschuss vergewissert sich vor Beginn der Wahl, dass jedem Teilnehmer an der Personalversammlung die endgültige Kandidatenaufstellung bekannt ist.

4.3 Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang (in ... Wahlgängen).
Anmerkung: Getrennte Wahlgänge für die Vertreter der verschiedenen Gruppen oder gemeinsame Wahl als Listenwahl - vgl. Anmerkung zu 3.1 und 5.2. - Falls Listenwahl: Die Kandidaten werden (nach Gruppen getrennt) in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlliste aufgeführt.

4.4 Die Wahl wird geheim (mit vorbereiteten Stimmzetteln) durchgeführt.

4.5 Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder andere als die aufgestellten Kandidaten nennen. Stimmenthaltung ist ganz oder teilweise zulässig.

4.6 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. (Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt). Bei (erneuter) Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Stimmrecht

5.1 Stimmberechtigt sind alle an der Schule unterrichtenden Lehrer (II.2).

5.2 Jeder Stimmberechtigte hat ... Stimmen.
Anmerkung: Es wird empfohlen, alle Mitglieder des Beirats von allen Lehrern wählen zu lassen, da jedes Beiratsmitglied auch das Gesamtkollegium vertritt (vgl. I.3). Demgemäß entspräche die Zahl der Stimmen der Zahl der Beiratsmitglieder (bei Listenwahl in einem Wahlgang möglich). -
Soll gruppenweise gewählt werden: jeder Stimmberechtigte der Gruppe der ... hat ... Stimme(n)
oder (vgl. A. 2.2, 2. Alternativen)
Jeder Stimmberechtigte hat je Wahlgang ... Stimme(n).

6. Nachwahlen und Nachrückverfahren

6.1 Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

6.2 Stehen aus der ordentlichen Wahl keine Kandidaten mehr zur Verfügung, sind Neuwahlen für die Gruppe, der das ausgeschiedene Beiratsmitglied angehört, in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Regelungen durchzuführen.

6.3 Tritt der Lehrerbeirat geschlossen zurück, sind Neuwahlen in vollem Umfang durchzuführen, und zwar innerhalb von ... Wochen.

7. Niederschrift

Der Wahlausschuss fertigt von der Wahl oder Nachwahl eine Niederschrift an. Die Niederschrift enthält Zeit und Ort der Wahl, Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der gewählten und der nicht gewählten Kandidaten (nach Gruppen getrennt) in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

8. Änderung der Wahlordnung

Jede Änderung der Wahlordnung bedarf der Zustimmung der GLK.

***